

2. Sitzung des Wahlvorstandes für die Personalratswahlen 1985

Darmstadt, den 14. März 1985

Beginn: 10.04 Uhr

Ende: 10.44 Uhr

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Die in der Vorlage ermittelten Zahlen der zu wählenden Personalrats-Mitglieder werden beschlossen. Das ergibt folgende Verteilung der Sitze auf die Gruppen:

Beamte	1 Sitz
Wiss. Bedienstete	5 Sitze
Angestellte	6 Sitze
Arbeiter	4 Sitze

TOP 2: Die Wahlbekanntmachung wird einvernehmlich beschlossen (siehe Anlage).

TOP 3: Dem Wahlvorstand werden das Wählerverzeichnis und die Aufklebeadressen übergeben. Das Wählerverzeichnis wird ab sofort im Wahlamt ausgelegt.

TOP 4: a) Die nächste Sitzung soll am 3.4.85 um 10.00 Uhr stattfinden.
b) Der Wahlvorstand diskutiert über die Gestaltung der Stimmzettel.
c) Die Personalabteilung wird gebeten, pro Wahllokal je 9 Wahlhelfer vormittags und nachmittags zu benennen,

wobei die Helfer vormittags 9.15 bis 12.45 Uhr anwesend sein sollen und nachmittags 12.15 bis 15.00 Uhr.

Für das Wahllokal Schnittspahnstraße sollen die Wahlhelfer aus den Fachbereichen 10 und 11 bestimmt werden; es werden insgesamt sechs benötigt. Die Wahlhelfer am 2. Nachmittag werden auch zur Auszählung benötigt.

gez. Dietrich Blankenburg
gez. Barbara Schwarzkopf
gez. Karl Trautmann
gez. Dieter Germann
gez. Traute Orth

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

*am
14. 3. 85 ausgehängt
H. H. Wilhelms*

Die Amtszeit des derzeit amtierenden Personalrates an der Technischen Hochschule Darmstadt läuft im Mai 1985 ab. Gem. § 14a HPVG ist deshalb in der Zeit vom 01. - 31.05.1985 ein neuer Personalrat zu wählen.

Der Personalrat wird gem. § 23 Abs. 1 HPVG für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf des Tages vor der nächsten Personalratswahl, spätestens am 31.05.1988.

An der THD besteht der Personalrat aus 16 Mitgliedern, davon erhält die

Gruppe der Beamten	1 Vertreter
der Angestellten	6 Vertreter
der Arbeiter	4 Vertreter
der wiss. Bediensteten	5 Vertreter

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 16 Abs. 1 HPVG bestellten Wahlvorstandes vorbereitet und durchgeführt.

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt der THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76, Tel. 16 3628, geöffnet täglich von 9,00 - 16,00 Uhr.

Rechtsgrundlage

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

i.d.F. v. 05.02.1985, (GVBl. I S. 29)

Wahlordnung zum HPVG (WOHPVG)

i.d.F. v. 09.02.1979, (GVBl. I S. 42)

Beide werden bis nach der Wahl am Schwarzen Brett des Wahlamtes veröffentlicht und liegen ständig im Wahlamt aus.

Wahlgrundsätze

Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen (§ 20 Abs. 1 HPVG).

Die Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl.

Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl statt (§ 15 Abs. 1,2 u. 4 HPVG).

Wahlrecht

A k t i v wahlberechtigt ist jeder Beschäftigte der THD, der am 07.05.1985 das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 9 Abs. 1 HPVG). Auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses und auf die tägliche Arbeitszeit kommt es nicht an.

Privatbedienstete werden vom HPVG nicht erfaßt und können deshalb an der Personalratswahl n i c h t teilnehmen.

P a s s i v wahlberechtigt (wählbar) sind alle aktiv Wahlberechtigten, die mindestens 6 Monate der THD angehören oder wenigstens seit 1 Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (§ 10 Abs. 1 HPVG).

Nicht wählbar sind der Leiter der Dienststelle, sein ständiger Vertreter sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

Das Wahlrecht ausüben, d.h., wählen kann nur, wer in die Wählerliste der Gruppe, zu der er gehört, eingetragen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 WOHPVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Wählerverzeichnis

Die Wählerliste liegt gem. § 2 Abs. 3 WOHPVG ab 14.03.1985 bis 07.05.1985 täglich von 9,00 - 12,00 Uhr im Wahlamt THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76, zur Einsicht aus.

Einspruch

Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann von jedem an der THD Beschäftigten, jedoch nur innerhalb einer Woche nach Offenlegung beim Wahlvorstand - Wahlamt - in schriftlicher Form Einspruch eingelegt werden

- Formulare hierzu beim Wahlamt - (§ 3 Abs. 1 WOHPVG).

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält als Bestätigung hierüber eine **W a h l b e n a c h r i c h t i g u n g** und braucht das Wählerverzeichnis nicht einsehen. Wer glaubt, wahlberechtigt zu sein und bis zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses keine Wahlbenachrichtigung oder eine unrichtige Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte in jedem Falle während der ersten Offenlegungswoche zum Wahlamt kommen. Die Einspruchsfrist läuft Donnerstag, den 21.03.1985 ab.

Wahlvorschläge

können von jedem Wahlberechtigten und von den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften innerhalb von 18 Tagen nach Erlaß dieses Wahlausschreibens beim Wahlamt THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76, eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge läuft Montag, den 01.04.1985, 15,00 Uhr ab. Nach diesem Termin beim Wahlamt eintreffende Vorschlagslisten können für diese Wahl nicht mehr zugelassen werden (§ 15 Abs. 3 HPVG, § 7 Abs. 1 u. 2 WOHPVG).

Die Wahlvorschläge für die Gruppe

der Beamten	müssen von mindestens	3
der Angestellten	" " "	50
der Arbeiter	" " "	35
der wiss. Bediensteten	" " "	45

wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 3 HPVG, § 8 Abs. 3 WOHPVG).

Für Wahlvorschläge der Gewerkschaften genügt die Unterschrift eines Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft.

Zu den Wahlvorschlägen gehören als deren Bestandteil die Unterstützerlisten. Beide müssen stets und fest miteinander verbunden sein. Wahlvorschläge sind Urkunden und dürfen nach der Unterzeichnung nicht mehr geändert werden.

Jeder Wahlberechtigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag seiner Gruppe abgeben. Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Dabei soll die Vorschlagsliste einer Gruppe doppelt so viele Bewerber enthalten, als ihr Sitze zustehen.

Die Vorschlagslisten sind zur Vermeidung von Irrtümern in Maschinschrift auszufüllen und müssen mindestens den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung sowie Fachbereich und Fachgebiet (Kennziffer) enthalten.

Die Kandidaten sind in einer von den Unterstützern der Liste bestimmten Reihenfolge aufzuführen. (Entsprechend dieser Reihenfolge erfolgt bei Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verfahren die Sitzzuteilung. Im Falle einer Personenwahl spielt die Reihenfolge keine Rolle, hier entscheidet die Stimmenzahl, die der einzelne Kandidat erhält).

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Jeder Vorschlagsliste ist die schriftliche Zustimmung eines jeden Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Jeder Bedienstete kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Für die Unterstützerlisten wird gebeten, die Eintragungen von Familien- und Vornamen in Maschinen- oder Blockschrift zu tätigen und Fachbereich/ Fachgebiet (Kennziffer) anzugeben und eigenhändig mit Datum vom Unterstützer unterschreiben zu lassen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der erste Unterzeichner als berechtigt. Der Wahlvorstand bittet, die vom Wahlamt bereitgehaltenen Formulare zu verwenden.

Die Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes am 03.04.1985, 11,00 Uhr, R.11/76. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 04.04.1985 am Schwarzen Brett des Wahlamtes THD, Hochschulstr. 1, veröffentlicht.

Stimmabgabe

Die Wahl des Personalrates an der THD und des Hauptpersonalrates beim HKM findet am

06. und 07. Mai 1985

jeweils von 9,30 bis 15,00 Uhr statt.

Die Wahlberechtigten

- a) der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 17, 18, 19, 20
der Zentralverwaltung, des IfL, HDZ,
MPA und Sprachzentrum
wählen im Wahllokal I (Auditorium maximum)
- b) der Fachbereiche 7, 9, 12 und 15
wählen im Wahllokal II (Lichtwiese, Maschinenbaugebäude)
- c) der Fachbereiche 13, 14, 16 und HRZ wählen
am 1. Wahltag (06.05.) im Wahllokal II (Lichtw. Maschinenbaugebäude)
am 2. Wahltag (07.05.) im Wahllokal I (Auditorium maximum)
- d) der Fachbereiche 10 und 11 wählen
am 1. Wahltag (06.05.) im Wahllokal III
von 12,30 bis 15,00 Uhr (Schnittspahnstr. 10 Neubau)
ansonsten im Wahllokal II
(Lichtw. Maschinenbaugebäude)
- e) des Fachbereichs 16 (Windkanal) können außerdem
am 1. Wahltag (06.05.) in der Zeit im mobilen Wahllokal in
von 8,30 bis 9,30 Uhr Griesheim, Flughafenstr. 19,
Geb. 73 (Aufenthaltsraum)
wählen.

Die bei der Zentralverwaltung geführten Reinemachefrauen,
Amtsboten und Hausmeister wählen ausschließlich im Wahllokal I
(Auditorium maximum).

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlvorstand - Wahlamt - vorbereiteten
Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird anhand des Wähler-
verzeichnisses, der Wahlbenachrichtigung (bitte mitbringen) und des gültigen
Personalausweises oder Reisepasses überprüft.

Die Wahl findet grundsätzlich als U r n e n w a h l statt, jedoch ist auf Antrag beim Wahlamt auch Briefwahl zulässig. (Antragsformulare hält das Wahlamt bereit).

Die Wahlbriefe müssen bis spätestens zum Ende der Wahlzeit (07.05.1985, 15,00 Uhr) beim Wahlamt eingegangen sein. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe und können bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld oder durch Abgabe des Stimmzettels ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlvorstand.

Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
- die als nicht amtlich erkennbar sind,
- die nicht gekennzeichnet sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Bei der Briefwahl ist nach dem Merkblatt, das jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält, zu verfahren.

Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes am Dienstag, dem 07.05.1985, ab 15,30 Uhr im Audimax.

Die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber werden anschließend durch zweiwöchigen Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes bekanntgemacht.

Wahlanfechtung

Mindestens 3 Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle, können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstr. 3, 6100 Darmstadt, anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte (§ 21 Abs. 1 HPVG).

gez. Blankenburg	Vorsitzender
gez. Trautmann	
gez. Germann	
gez. Orth	
gez. Schwarzkopf	Schriftführerin